



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

> Fallsammlung für Schüler

Hochschultag an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

> Willkommen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

In diesem Heft finden Sie drei Fallbeispiele aus den Rechtsgebieten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, die Ihnen einen kurzen Einblick in die Studieninhalte des rechtswissenschaftlichen Studiums geben sollen.

Viel Spaß damit!

> Zivilrecht – „Unverhoffter Palandt“*

> Sachverhalt

S will, um seine Studien demnächst besser auch von zuhause bestreiten zu können, einen Palandt kaufen. Obwohl er bereits die Bestellkarte für den Palandt, die in einer Zeitschrift beigelegt war, ausgefüllt hat, überlegt er sich, es könne nicht verkehrt sein, zuvor im Seminar einen Blick in die bekannten anderen Kommentare, insbesondere den Historisch Kritischen Kommentar zum BGB zu werfen. Nachdem er die Wohnung verlassen hat, bringt seine Freundin (F) die bereits frankierte und im Postausgangsfach des S auf seinem Schreibtisch liegende Bestellkarte zur Post, in der Gewissheit, ihrem viel beschäftigten Freund den Weg zu Post abgenommen zu haben. Da S sich schließlich entschlossen hatte, doch den Historisch Kritischen Kommentar zu erwerben, hatte er das Verschwinden der Bestellkarte gar nicht bemerkt. Anfang der darauffolgenden Woche wird der Palandt geliefert.

Hat der Beck- Verlag einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

> Auszug aus dem BGB

§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

(1) ¹Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. ²Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 151 Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden

¹Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass

* Zur Verfügung gestellt von Herrn Steven Kensy, Studentische Hilfskraft am Institut für Rechtsgeschichte

die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. ²Der Zeitpunkt, in welchem der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§ 130 Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) ¹Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. ²Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.

(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

> Lösung

Der Beck-Verlag könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 II BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Dann müsste zunächst ein Kaufvertrag zwischen dem Beck-Verlag und S zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei korrespondierende, mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme.

1. Angebot des S

Der S könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er die Bestellkarte ausfüllte und seine Freundin die Karte in den Briefkasten warf.

a) Vorliegen eines Angebots

Die Erklärung auf der Bestellkarte müsste dann ein Angebot darstellen. Ein Angebot ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die einem anderen ein Vertragsschluss derart angetragen wird, dass ein Zustandekommen des Vertrages lediglich von dessen Zustimmung abhängt; d.h., dass die Annahme durch ein schlichtes „Ja“ erfolgen kann. Aus

diesem Grund müssen die wesentlichen Punkte des Vertrages (essentialia negotii) enthalten sein. Das sind beim Kauf die Kaufparteien, der Kaufpreis und der Kaufgegenstand. Der S müsste also den Willen geäußert haben, den Palandt zu dem angegebenen Kaufpreis zu erwerben. Aus der von S ausgefüllten Bestellkarte ging für einen objektiven Empfänger eindeutig der Geschäftswille des S hervor, sich rechtlich verbindlich zu dem Kauf eines Palandts vom Beck-Verlag gegen Zahlung des angegebenen Preises verpflichten zu wollen. Die Erklärung des S war damit auch derart gestaltet, dass ein Vertragsschluss durch ein bloßes „Ja“ von Seiten des Beck-Verlages zustande kommen konnte. Zum Zeitpunkt des Ausfüllens der Bestellkarte hatte der S überdies den Geschäftswillen, den Palandt zu erwerben. Damit liegt eine Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtet ist und mithin ein Angebot vor.

b) Abgabe des Angebots

Der S müsste das Angebot abgegeben haben. Eine Willenserklärung ist abgegeben, wenn sie von dem Erklärenden willentlich so in den Verkehr gebracht wird, dass ohne sein weiteres Zutun der Zugang der Erklärung eintreten kann (BGH NJW 1979, 2032, 2033). Vorliegend hatte der S die Bestellkarte nach nochmaligem Überlegen gerade nicht an den Beck-Verlag abgesendet und damit in Richtung auf den Empfänger in den Verkehr gebracht, sondern auf seinem Schreibtisch liegen lassen, um den Kauf nochmals zu überdenken. Demnach hat der S kein Angebot abgegeben. Fraglich ist aber, wie zu bewerten ist, dass die Freundin F des S die Bestellkarte an den Beck-Verlag geschickt hat. Die Frage, ob eine Erklärung als vom Erklärenden abgegeben anzusehen ist, wenn er fahrlässig herbeiführt, dass die Erklärung in Richtung auf den Empfänger in den Verkehr gebracht wird, ist umstritten.

aa) „Zurechnungstheorie“

Nach einer Ansicht muss sich der Erklärende die Abgabe einer Willenserklärung zurechnen lassen, wenn und soweit er das Inverkehrbringen zu vertreten hat. Vorliegend hatte der S die Bestellkarte „versandfertig“ ausgefüllt und bereits frankiert, sodass die F davon ausgehen konnte, er wolle die Karte abschicken und sei nur noch nicht dazu gekommen. S hätte vielmehr die Karte beiseite legen oder darauf hinweisen müssen, dass er noch einmal über den Kauf nachdenken wolle, sie insbesondere nicht in das Postausgangsfach legen dürfen. Es liegt im Übrigen keineswegs außerhalb der Lebenserfahrung, dass eine Mitbewohnerin oder Freundin altruistisch eine zum Versand bereitgelegte Postkarte mitnimmt. Der S hat

damit das Inverkehrbringen der Erklärung fahrlässig veranlasst. Dieser Ansicht folgend ist dem S also die Abgabe der Willenserklärung durch die F zuzurechnen.

bb) „Selbstbestimmungstheorie“

Nach anderer Ansicht ist stets erforderlich, dass der Erklärende die Erklärung willentlich in den Verkehr einbringt. Demnach hätte der S kein Angebot abgegeben.

cc) Streitentscheid

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Streitentscheid ist daher erforderlich. Für die Ansicht, dass die willentliche Abgabe der Erklärung in den Rechtsverkehr konstitutiv für die Wirksamkeit der Willenserklärung ist, spricht, dass andernfalls das Selbstbestimmungsrecht, d.h. das Recht des Einzelnen, seine privaten Rechtsverhältnisse selbst frei zu gestalten, beschnitten wird. Allerdings hat der Erklärende regelmäßig eher die Möglichkeit sicherzustellen, dass keine Erklärungen ohne seinen Willen in den Rechtsverkehr eingebracht werden. Der Erklärungsempfänger hat hingegen in aller Regel keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Erklärung gegen den Willen des Erklärenden abgegeben worden ist. Der Erklärungsempfänger ist damit grundsätzlich schutzwürdiger und dem Erklärenden ist die Abgabe einer Erklärung zuzurechnen, soweit er leichtfertig keine ausreichenden Maßnahmen getroffen hat, ein ungewolltes Einbringen der Erklärung in den Rechtsverkehr zu verhindern. Das Angebot ist demnach als von S abgegeben zu behandeln.

c) Zugang des Angebots

Das Angebot des S müsste dem Beck- Verlag zugegangen sein, § 130 I 1 BGB. Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn sie derart in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Vorliegend ist das Angebot dem Beck-Verlag auch zugegangen.

d) Kein Widerruf

Der S hat seine Bestellung bzw. sein Angebot auch nicht widerrufen.

2. Annahme durch den Beck- Verlag

Der Beck- Verlag müsste das Angebot des S angenommen haben.

a) Vorliegen einer Annahmeerklärung

Die Annahme (§§ 147 ff. BGB) ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Annehmende dem Antragenden sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

aa) Ausdrückliche Annahmeerklärung

Vorliegend hat der Beck- Verlag dem S gegenüber überhaupt keine ausdrückliche Erklärung abgegeben. Vielmehr ist direkt der Palandt an den S versandt worden.

bb) Konkludente Annahmeerklärung

In der Versendung des Palandts an S könnte eine Annahmeerklärung des Beck-Verlages zum Abschluss eines Kaufvertrages zu sehen sein. Dann müsste dem Verhalten des Beck-Verlages der Geschäftswille zu entnehmen sein, er wolle sich rechtlich verpflichten, den nachgefragten Palandt gegen Zahlung des angegebenen Kaufpreises an den S zu übergeben und zu übereignen. Mit der Versendung des Palandts hat der Beck-Verlag bereits eine der Leistungshandlungen zur Vertragserfüllung bewirkt, sodass aus seinem Verhalten der Wille erkennbar war, er wolle einen Kaufvertrag abschließen. Eine Annahmeerklärung des Beck-Verlages liegt damit vor.

b) Abgabe der Annahmeerklärung

Durch das Absenden hat der Beck- Verlag seine konkludente Annahmeerklärung derart in Richtung auf den Empfänger in den Verkehr eingebracht, dass er nichts weiter zu tun brauchte, damit der Zugang eintritt. Er hat damit die Annahme abgegeben.

c) Zugang der Annahmeerklärung

Die Annahmeerklärung des Beck-Verlags müsste dem S grundsätzlich auch zugegangen sein, § 130 I 1 BGB. Zugegangen ist eine Willenserklärung, wenn sie derart in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangt ist, dass dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Fraglich ist aber, ob gem. § 151 S.1 BGB der Zugang der Annahmeerklärung bei S entbehrlich war. Dies ist der Fall, wenn der Beck-Verlag das Angebot des S angenommen und dieser auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet hat oder ein Zugang der Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten war. Bei einem Versandgeschäft erwartet der Besteller nicht, dass er über die Annahme seines Angebots gesondert unterrichtet wird. Vielmehr geht sein Interesse

dahin, dass ihm die bestellte Ware zugesendet wird, sodass der Antragneuge sowohl regelmäßig auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet, als auch ein Zugang nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist. Erforderlich ist jedoch, dass der Annahmewille des Annehmenden nach außen unzweideutig in Erscheinung tritt. Vorliegend hat der Beck-Verlag dadurch dass er den Palandt verpackt und zum Versand gebracht hat, eindeutig nach außen erkennbar erklärt, dass Angebot zu den auf der Bestellkarte festgehaltenen Konditionen annehmen zu wollen. Der Zugang der Annahmeerklärung ist damit nach § 151 S.1 BGB entbehrlich.

3. Zwischenergebnis

Damit ist zwischen dem Beck-Verlag und dem S ein Kaufvertrag über einen Palandt zustande gekommen.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch ist auch nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Da der Beck-Verlag bereits geleistet hat, steht dem S die Einrede des nicht erfüllten Vertrages gem. § 320 I BGB nicht zu.

IV. Endergebnis

Der Beck-Verlag hat einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB.

> Strafrecht – Beispielfall*

> Sachverhalt

A pflegt ihren kranken Erbonkel O. Weil sie dies leid ist und ihn beerben will, beschließt sie, ihn umzubringen. Sie flößt ihm Gift ein. Als bei O schwere Magenkrämpfe einsetzen, bekommt A Mitleid und ruft einen Arzt. Dieser pumpt O den Magen aus, so dass die Lebensgefahr beseitigt ist. O muss dennoch ins Krankenhaus gebracht werden. Auf dem Weg dorthin verunglückt der Krankenwagen infolge grober Unachtsamkeit des Fahrers. O ist auf der Stelle tot. Zur selben Zeit brennt das Haus des O ab, und der bewegungsunfähige O wäre auf jeden Fall darin umgekommen.

Strafbarkeit der A gem. § 212 StGB?

> Auszug aus dem StGB

§ 212 Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 22 Begriffsbestimmung

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

§ 23 Strafbarkeit des Versuchs

- (1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

* Zur Verfügung gestellt von Herrn Dr. Holger Niehaus, Richter im Hochschuldienst/Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. II

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1)

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

§ 24 Rücktritt

(1) ¹Wegen Versuchs wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. ²Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern.

(2) ¹Sind an der Tat mehrere beteiligt, so wird wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. ²Jedoch genügt zu seiner Straflosigkeit sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne sein Zutun nicht vollendet oder unabhängig von seinem früheren Tatbeitrag begangen wird.

> Lösung

I. § 212 StGB

A könnte sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie dem O Gift einflößte.

1. Tatbestand

Dafür müsste zunächst der objektive Tatbestand vorliegen.

a) Erfolg

O ist tot. Somit ist der Erfolg des § 212 Abs.1 StGB eingetreten.

b) Handlung und Kausalität

Zwischen der Handlung der A und dem Erfolg müsste Kausalzusammenhang bestehen. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte die A dem O nicht Gift eingeflößt, so wäre er zur selben Zeit in dem Haus durch den Brand gestorben. Maßgeblich ist aber der Erfolg, wie er konkret

eingetreten ist. Deshalb kommt es auf den hypothetischen Kausalverlauf des Brandes nicht an.

Hätte die A dem O nicht Gift eingeflößt, so hätte O nicht ins Krankenhaus gebracht werden müssen und O wäre nicht bei dem Verkehrsunfall gestorben. Die Handlung der A war damit kausal für den Tod des O.

c) Objektive Zurechnung

Der Tod des O müsste der A objektiv zurechenbar sein. Es müsste sich in dem Erfolg gerade das von A geschaffene Risiko verwirklicht haben. Der Risikozusammenhang entfällt, wenn der Tod sich außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Verhaltensnorm befindet. A hat die Verhaltensnorm des Verbotes, jemandem Gift einzuflößen, verletzt. Schutzzweck dieses Verbotes ist es, Körperverletzungen oder den Tod durch Vergiftung zu verhindern. Dagegen hat sich hier das Risiko eines Verkehrsunfalls realisiert, also ein Risiko, das jedermann jederzeit treffen kann (nicht nur denjenigen, der vergiftet wurde). Daher hat sich in dem Todeserfolg nicht das Risiko realisiert, das A durch die Vergiftung gesetzt hat, sondern ein anderes Risiko, nämlich dasjenige, Opfer von durch Fahrlässigkeit verursachten Verkehrsunfällen zu werden. Es fehlt somit an der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolges.

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Totschlages gem. § 212 Abs.1 StGB strafbar gemacht.

II. §§ 212, 22, 23 StGB

A könnte sich wegen versuchten Totschlages gem. den §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem O Gift einflößte.

1. Tatentschluss

Dann müsste sie Tatentschluss gehabt haben. Nach der Vorstellung der A sollte O an dem von ihr beigebrachten Gift sterben. A handelte folglich in Kenntnis aller Umstände, die den objektiven Tatbestand begründen, und mit dem Willen zu seiner Verwirklichung und somit vorsätzlich. Sie hatte folglich Tatentschluss zum Totschlag.

2. Unmittelbares Ansetzen

A müsste gem. § 22 StGB unmittelbar zur Tat angesetzt haben. Dies ist der Fall, wenn nach der Vorstellung des Täters das geschützte Rechtsgut

bereits unmittelbar gefährdet ist, ohne dass zur Vollendung noch wesentliche Zwischenakte erforderlich wären. Nach der Beibringung des Gifts waren aus der Sicht der A keine weiteren Schritte mehr zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich und das Leben der A war in diesem Zeitpunkt bereits in unmittelbarer Gefahr. Die A hat somit i.S.d. § 22 StGB unmittelbar zur Tat angesetzt.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

Die Tat geschah rechtswidrig und schuldhaft.

4. Rücktritt

A könnte aber gem. § 24 I 1 StGB mit strafbefreiender Wirkung vom Versuch des § 212 StGB zurückgetreten sein, indem sie den Arzt rief.

a) Beendeter oder unbeendeter Versuch

Die Rücktrittsvoraussetzungen hängen davon ab, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt. Ein beendeter Versuch liegt vor, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat alles Erforderliche getan hat, um den Erfolg herbeizuführen. Nach dem Einflößen des Gifts glaubte A, alles Erforderliche getan zu haben, um den Tod des O herbeizuführen. Somit liegt ein beendeter Versuch vor.

b) Vollendungsverhinderung

Daher musste A gem. § 24 I 1, 2. Alt. StGB die Vollendung des Totschlages aktiv verhindern. Indem sie den Arzt rief, hat sie den Tod des O aktiv verhindert.

c) Freiwilligkeit

Dies müsste freiwillig geschehen sein. Freiwillig handelt, wer zu seinem Tun durch autonome Motive bewegt wird. A handelte aus Mitleid und damit aufgrund eines autonomen Motives. Sie handelte somit freiwillig und ist damit vom Versuch des Totschlages gem. § 24 I 1, 2. Alt. StGB zurückgetreten.

5. Ergebnis

A hat sich daher im Ergebnis nicht wegen versuchten Totschlages gemäß den §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

> Öffentliches Recht – „Spickmich.de“*

> Sachverhalt

„Spickmich.de“ ist ein Schülerportal im Internet mit mehr als 250.000 angemeldeten Mitgliedern, das von der Spickmich GmbH betrieben wird. Jeder angemeldete Schüler hat eine eigene Profilseite, auf der er Informationen über sich selbst zur Verfügung stellen, Nachrichten an andere Mitglieder senden oder soziale Netze aufbauen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schulen und die unterrichtenden Lehrkräfte zu bewerten. Unter der Rubrik „Meine Schule“ können Schüler im „Lehrerzimmer“ die Namen und Schulfächer der einzelnen Lehrer eintragen, die an ihrer Schule unterrichten, und sie in verschiedenen Bereichen bewerten. Für jeden Lehrer können Schulnoten zwischen eins und sechs in den folgenden Kategorien vergeben werden: „guter Unterricht“, „faire Noten“, „faire Prüfungen“, „gut vorbereitet“, „motiviert“, „fachlich kompetent“, „vorbildliches Auftreten“, „cool und witzig“, „menschlich“ und „beliebt“. Aus den Einzelnoten wird dann eine Gesamtnote für den Lehrer errechnet.

Bewertungen der Lehrer können nur Schüler vornehmen, die bei „Spickmich.de“ als Schüler der jeweiligen Schule registriert sind. Die Angaben, die die Schüler bei der Registrierung machen, werden nicht überprüft. Erst wenn mindestens vier Schüler einen Lehrer bewertet haben, werden die Ergebnisse angezeigt. Die Bewertungsergebnisse können nur von registrierten Nutzern des Portals eingesehen werden. Zu diesem Zweck können sich auch Lehrer, Eltern und Interessierte unter Angabe einer E-Mail-Adresse anmelden. Bei Manipulationsverdacht kann sich jeder Nutzer über die Schaltfläche „Hier stimmt was nicht“ an die Organisatoren von „Spickmich.de“ wenden.

Die Lehrerin L ist mit der Gesamtnote 4,3 bewertet worden und beantragte eine einstweilige Verfügung gegen die Betreiber von „Spickmich.de“. Sie wehrt sich gegen die Bekanntgabe ihres vollständigen Namens, ihrer Schule und ihrer Unterrichtsfächer im Zusammenhang mit dem Bewertungsmodul und sieht sich in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

* Zur Verfügung gestellt von Professor Dr. Bodo Pieroth, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Politik (Abschlussklausur „Staatsrecht I“ im WS 2007/08)

Voraussetzung für einen Unterlassungsanspruch der Lehrerin gegen die Spickmich GmbH gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog ist, dass sie widerrechtlich in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt ist. Das OLG Köln konnte eine solche Verletzung hier nicht feststellen und hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt.

Ist die Lehrerin durch die zurückweisende Entscheidung in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt?

> Auszüge aus dem BGB

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) ¹Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. ²Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

Hinweise: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Lehrerin ist ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Alle von den Schülern auf „Spickmich.de“ gemachten Angaben und Bewertungen sind der Spickmich GmbH zuzurechnen.

> Lösung

Die Lehrerin könnte durch das zivilgerichtliche Urteil in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzt sein. Hierfür müsste eine Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vorliegen und dieser dürfte nicht gerechtfertigt sein.

I. Schutzbereich

Die Lehrerin wehrt sich gegen die Verbreitung von Informationen über ihre Person auf „Spickmich.de“. Betroffen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht der Selbstdarstellung (jeder hat das Recht, sich herabsetzender, verfälschender, entstellender und unerbetener öffentlicher Darstellungen erwehren zu können) und als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (geschützt wird die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden). Damit ist der Schutzbereich eröffnet.

II. Eingriff

Es müsste auch ein Eingriff vorliegen. Ein Eingriff ist jeder Akt hoheitlicher Gewalt, der dem Einzelnen ein Verhalten, welches in den Schutzbereich fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht oder erschwert. Staatlicher Eingriffsakt ist das zurückweisende Urteil des OLG Köln, das der L keinen Schutz gegen die Äußerungen auf „Spickmich.de“ gewährt. In Privatrechtsverhältnissen gelten die Grundrechte nicht unmittelbar, sondern entfalten sich mittelbar über Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, die „Einbruchstellen“ der Grundrechte in das bürgerliche Recht sind, sog. mittelbare Drittwirkung (hier der Begriff der „widerrechtlichen“ Verletzung i.S. des § 823 Abs. 1 BGB). Ein Eingriff liegt mithin vor.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht findet seine Schranke in der verfassungsmäßigen Ordnung i.S. des Art. 2 Abs. 1 GG. Darunter ist die Gesamtheit der Normen zu verstehen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen. Das Urteil stützt sich auf §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog. Anlass an der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen zu zweifeln besteht nicht.

2. Verfassungsmäßige Anwendung der zivilrechtlichen Normen

Die zivilrechtlichen Normen müsste das Gericht in verfassungsmäßiger Auslegung angewendet haben. § 823 Abs. 1 BGB enthält mit dem Begriff „widerrechtlich“ ein auslegungsfähiges und -bedürftiges Tatbestandsmerkmal, das wegen der mittelbaren Drittwirkung Einfallstor für die Geltung der Grundrechte in privaten Rechtsbeziehungen ist. Bei der Frage, ob eine „widerrechtliche“ Verletzung i.S. des § 823 Abs. 1 BGB vorliegt, müssen die kollidierenden Grundrechtspositionen der Lehrerin einerseits und die

der Spickmich GmbH andererseits berücksichtigt und in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

a) Grundrechtsposition der Lehrerin

Auf Seiten der Lehrerin liegt nur ein geringer Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vor: Ihr Name und die von ihr unterrichteten Fächer sind für sich genommen bereits einer großen Anzahl von Personen bekannt bzw. in Erfahrung zu bringen und stellen demnach keine „sensiblen“ Informationen dar. Aber auch schlechte Bewertungen in den verschiedenen Einzelkategorien stellen keine schweren Persönlichkeitsbeeinträchtigungen der L dar: Die Bewertungskriterien „guter Unterricht“, „faire Prüfungen“, „faire Noten“ oder „gut vorbereitet“ betreffen allein die konkrete Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (sog. unterrichtsbezogene Bewertungskriterien) und damit die Sozialsphäre der Lehrerin. Die Kriterien „cool und witzig“, „menschlich“ oder „beliebt“ erfassen zwar auch private Eigenschaften und menschliche Charakterzüge (sog. personenbezogene Bewertungskriterien), aber auch hier wird vorrangig an das Auftreten der Lehrer in ihrem schulischen und beruflichen Wirkungskreis angeknüpft. In allen Fällen erfolgt die Bewertung also mit Sachbezug. Hinzu kommt, dass die Bewertungen nur registrierten Mitgliedern von „Spickmich.de“ und damit nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Zwar bestehen Manipulationsmöglichkeiten dadurch, dass Schüler sich mehrfach unter verschiedenen Namen registrieren und einloggen können, um so verfälschte Bewertungsergebnisse herbeizuführen. Auch besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte als Schüler ausgeben und Bewertungen abgeben, ohne tatsächlich Schüler zu sein. Diese Gefahr ist aber für alle Nutzer des Schülerportals erkennbar. Um mögliche Manipulationen zu vermeiden, werden die Bewertungsergebnisse erst ab einer bestimmten Anzahl von Bewertungen angezeigt. Auch kann sich jeder Nutzer bei Manipulationsverdacht an die Organisatoren von „Spickmich.de“ wenden.

b) Grundrechtsposition der Spickmich GmbH

Auf der anderen Seite ist zu fragen, ob die Äußerungen auf „Spickmich.de“ vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG gedeckt sind. Meinungsäußerungen sind in erster Linie Werturteile. Ob eine Äußerung ein Werturteil oder eine Tatsachenbehauptung darstellt, lässt sich danach beurteilen, ob die Behauptung wahr oder falsch ist, ob sie also dem Beweis zugänglich ist. Die Nennung des vollen

Namens der Lehrerin, ihrer beruflichen Tätigkeit und die Angabe der von ihr unterrichteten Fächer sind (wahre) Tatsachenbehauptungen. Aber auch diese können in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen, wenn sie mit Werturteilen verbunden sind oder für die Bildung von Meinungen relevant sind. Die personenbezogenen Daten stehen hier in direktem Zusammenhang mit der Bewertungsfunktion. Sie sind direkte Bezugspunkte für die von den Schülern vorgenommenen Bewertungen der Lehrerin. Die Einstufung eines Lehrers nach den Bewertungskriterien hängt von dem persönlichen Verhältnis des Schülers zu seinem Lehrer ab und ist dem Beweis nicht zugänglich. Die Lehrerbewertungen sind Werturteile und damit Meinungen i.S. des Art. 5 Abs. 1 GG. Dass die Bewertungen durch die Schüler überwiegend anonym erfolgen, ist nicht relevant. Auch anonyme Äußerungen genießen den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG.

Eine Schranke für die Ausübung des Art. 5 Abs. 1 GG ist gemäß Art. 5 Abs. 2 GG das Recht der persönlichen Ehre. Bei Konflikten mit dem Recht der persönlichen Ehre gilt zunächst die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Sie findet ihre Grenze aber dann, wenn die Meinungsäußerung die Menschenwürde eines anderen angreift und wenn sich die Äußerung lediglich als Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellt. Die Lehrerin müsste herabsetzende Bewertungen also dann nicht hinnehmen, wenn sie den Charakter einer reinen Schmähkritik hätten. Das ist bei solchen Äußerungen der Fall, bei denen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und an den Pranger gestellt werden soll. Eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Die Bewertung der Lehrer erfolgt nach ihrem Verhalten und Auftreten im Unterricht und damit mit Sachbezug. Eine Diffamierung oder Herabsetzung der Person steht hierbei nicht im Vordergrund. Die Kriterien wurden dem Sprachgebrauch von Schülern und Jugendlichen angepasst, so dass auch einprägsame, starke Formulierungen wie „cool“ verwendet werden dürfen. Eine anprangernde Wirkung ist nicht feststellbar.

III. Ergebnis

Die geringfügige Persönlichkeitsbeeinträchtigung der Lehrerin steht einer von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG gedeckten Tätigkeit der Spickmich GmbH gegenüber. Eine „widerrechtliche“ Verletzung i.S. d. § 823 Abs. 1 BGB liegt danach nicht vor. Die Lehrerin ist durch die zurückweisende Entscheidung des Zivilgerichts in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht verletzt.

> Kontakt

Studieninformationszentrum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
J 111 a
Universitätsstraße 14–16
48143 Münster

E-Mail:
siz@uni-muenster.de

Homepage:
www.jura.uni-muenster.de